Bundesgesetzblatt 1281

Teil I Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1971	Nr. 82

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 5. August 1971

Auf Grund des Artikels V § 5 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) wird nachstehend der Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), wie er sich aus den folgenden seit der Neufassung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201) wirksam gewordenen Vorschriften

a) des Artikels IV § 1 Abs. 5 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365),

b) des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1717),

c) des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339),

d) des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65) und

e) des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208)

ergibt, in der vom 1. Juli 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 5. August 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

in der Fassung vom 5. August 1971

Inhaltsübersicht

KAPITEL I

Kapitel I
Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Bundes,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr.

§ 2
Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

(2) Muß der Empfänger von Dienstbezügen wegen der Zugehörigkeit seines dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über die Dienstbezüge in einer fremden Währung verfügen, so darf hierdurch die Kaufkraft der Dienstbezüge gegenüber der Kaufkraft im Währungsgebiet der Deutschen Mark weder vermindert noch erhöht werden. Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 24 Abs. 1) im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.

§ 2a
Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 79a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlages und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlages das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

§ 3
Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Die in § 1 genannten Empfänger von Dienstbezügen erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit

dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Dienstbezüge für ledige Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Bundeswehr, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmonatlich im voraus gezahlt werden. Das gilt auch für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

Abschnitt II
Die Dienstbezüge der Beamten

1. Titel
Das Grundgehalt

§ 5

System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 16 bis 19 des Bundesbeamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamt in den Laufbahnen

des einfachen Dienstes

den Besoldungsgruppen A 1 oder A 2,

des mittleren Dienstes

der Besoldungsgruppe A 5,

des gehobenen Dienstes

der Besoldungsgruppe A 9,

des höheren Dienstes

der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Laufbahnen des gehobenen Fachschuldienstes der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes.

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe [1]
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Oberamtmann, Amtsrat
A 13	Oberamtsrat
A 13	Regierungsrat
A 14	Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektor
A 16	Leitender Regierungsdirektor, Finanzpräsident [2], Ministerialrat [2]

[1] Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.

[2] Können in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 ausgebracht werden.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen.

(4) Der Verwaltungsgerichtsrat ist bis zur siebenten Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 13, von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 14 und von der dreizehnten Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen; der Verwaltungsgerichtsdirektor ist bis zur elften Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 15 und von der zwölften Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 16 einzureihen. Der Oberstudiendirektor ist in die Besoldungsgruppe A 16 einzureihen.

(5) Beförderungsämter dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Ist das erste Beförderungsamt einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet, dürfen diese Ämter jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweisen; hierbei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 5

von mindestens 2 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 9
von mindestens 3 Jahren,
in der Besoldungsgruppe A 13
von mindestens 5 Jahren

erforderlich. Satz 2 gilt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß; beginnt eine Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 1, kann eine Beförderung nach Maßgabe des Satzes 2 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 vorgesehen werden.

(6) Das Verhältnis der Beförderungsämter in den Besoldungsordnungen unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

im mittleren Dienst
in der Besoldungsgruppe A 7 40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.,
im gehobenen Dienst
in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12 12 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13 4 v. H.,
im höheren Dienst
in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,
in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 10 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Beförderungsämter ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in anderen als den Fällen des Satzes 2 in Laufbahnen, bei denen die Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung wegen der besonderen Aufgaben-, Organisations- oder Personalstruktur höhere Obergrenzen als nach Satz 1 erfordert, für bestimmte Funktionsgruppen entsprechende Überschreitungen zuzulassen.

§ 5a

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
   a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
   b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
   c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
   d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
   e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines

Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter den Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

§ 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 8

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im

dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht, erhalten den Ortszuschlag unabhängig vom dienstlichen Wohnsitz. Der Ortszuschlag beträgt für Beamte der Tarifklasse Ic einhundertachtundachtzig Deutsche Mark und für Beamte der Tarifklasse II einhundertzweiundsiebzig Deutsche Mark.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich entsprechend der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde, um den Unterschied zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen des Ortzuschlages.

§ 13

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Abständen von zwei Jahren zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraummieten, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke, die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind, von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 14

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Bundesumzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neueingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortzuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedes zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 18

Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. nichteheliche Kinder.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwen-

dungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Vierfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Diest gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

§ 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 4) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des § 2a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2a herabgesetzt sind.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern.

§ 20

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Titel
Zulagen und Zuwendungen

§ 21

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen dürfen in den Besoldungsordnungen nur für solche Ämter vorgesehen werden, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter (§ 5 Abs. 3) abhebt. Die Amtszulagen dürfen 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten dürfen in den Besoldungsordnungen Stellenzulagen vorgesehen werden. Stellenzulagen sind widerruflich. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen über die Gewährung sonstiger nichtruhegehaltfähiger Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter und nach Zeit und Umfang unterschiedlicher Erschwernisse treffen.

§ 22

Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. Titel
Anrechnung von Sachbezügen

§ 23

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden berührt wird, der Bundesminister des Innern.

6. Titel
Sondervorschriften für Auslandsbeamte

§ 24

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 Abs. 1 neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 11) die folgenden Auslandsdienstbezüge: Auslandszulage (§ 25), Haushaltszuschlag (§ 26), Kinderzuschlag (§ 27) und Mietzuschuß (§ 28).

(2) Beamte, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe wird auch dem Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) zugrunde gelegt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Diese Beamten erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S. § 28 bleibt unberührt.

(4) § 2a gilt entsprechend. Dem Mietzuschuß nach § 28 sind die vollen Inlandsdienstbezüge zugrunde zu legen; er ist im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen.

§ 25

Auslandszulage

(1) Die Auslandszulage wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Zone.

(2) Die Dienstorte sind den Zonen unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen in der Lebensführung zuzuteilen. Vorübergehenden außergewöhnlichen Belastungen an einem Dienstort kann durch eine zeitlich befristete Zuteilung zu einer höheren Zone Rechnung getragen werden; liegen diese Voraussetzungen an einem Ort der Zone IX oder X vor, so kann ein zeitlich befristeter, in allen Besoldungsgruppen einheitlicher Zuschlag bis zu 200 Deutsche Mark gewährt werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 trifft das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, erhalten fünfzig vom Hundert der Auslandszulage. Ist nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben, so werden fünfundsiebzig vom Hundert der Auslandszulage gewährt.

§ 26

Haushaltszuschlag

(1) Der Haushaltszuschlag wird dem verheirateten Beamten gewährt, wenn er mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung innehat. Er beträgt zwanzig vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage. Stände nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift neben dem Beamten auch seinem Ehegatten aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 4) Haushaltszuschlag zu, so wird nur der höhere Zuschlag gewährt.

(2) Anderen Beamten kann der halbe Haushaltszuschlag gewährt werden, wenn sie am ausländischen Dienstort einen eigenen Haushalt führen.

§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird nach § 18 Abs. 1 bis 5, §§ 19 und 20 gewährt. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe. Abweichend von § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 2 und 3 wird Kinderzuschlag auch dem Beamten gewährt, dessen Anspruch auf Grund der bezeichneten Vorschriften ausgeschlossen wäre; er bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem dem anderen Anspruchsberechtigten (§ 19 Abs. 2) oder dem Kind (§ 18 Abs. 5) zustehenden und dem sich aus Satz 2 ergebenden Betrag.

(2) Der Kinderzuschlag für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wird in Höhe der Sätze des § 18 Abs. 6 gewährt. Er beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird kein Kaufkraftausgleich gewährt.

§ 28

Mietzuschuß

(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Inlandsdienstbezüge des Beamten (Grundgehalt, Amtszulagen und Stellenzulagen, Ortszuschlag der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag) zuzüglich des für den Dienstort nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrages.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuß.

§ 28 a

(1) Während eines Heimaturlaubs und eines sich anschließenden Inlandsaufenthalts aus in seiner Person liegenden Gründen erhält der Beamte die ihm neben seinem Grundgehalt zustehenden Auslandsdienstbezüge einheitlich nach der Zone V der Auslandszulage ohne Mietzuschuß (§ 28) und Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2). Die nachgewiesenen, am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal werden gesondert erstattet. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte sich unter Beibehaltung seines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland aus in seiner Person liegenden Gründen länger als zwei Kalendermonate mit seiner Familie im Inland aufhält und seine Auslandsdienstbezüge (§ 24 Abs. 1 und 2) höher sind als die in Absatz 1 bezeichneten Bezüge und Erstattungen; ist die Familie des Beamten am Auslandsdienstort geblieben, so erhält der Beamte Bezüge wie ein in das Inland abgeordneter Beamter. Die sich nach Satz 1 ergebenden Bezüge stehen vom Ersten des dritten Kalendermonats an zu.

§ 29

Zahlung der Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzungen zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt; § 28 a Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt. Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.

7. Titel

Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

§ 30

(1) Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 33 entsprechend; § 36 Abs. 2 gilt nicht für Beamte des Grenzschutzeinzeldienstes. Die Verwaltungsvorschriften zu § 36 erläßt für den Bundesgrenzschutz der Bundesminister des Innern.

(2) Von den Regelungen des § 5 gelten Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 sowie als Grundsatz Absatz 5 Satz 1.

Abschnitt III

Die Dienstbezüge der Richter

§ 31

Abschnitt II gilt auch für die Richter.

Abschnitt IV

Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

§ 32

(1) Abschnitt II gilt auch für die Soldaten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Von den Regelungen des § 5 gelten Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 sowie als Grundsatz Absatz 5 Satz 1.

§ 33

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Soldaten erhalten Dienstbezüge frühestens vom Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes an.

§ 34

(weggefallen)

§ 35

Dienstlicher Wohnsitz

Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Standort des Soldaten.

§ 36

Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

(1) Für Mannschaften und Unteroffiziere werden die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, für Offiziere die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Berufsunteroffiziere und Unteroffiziere auf Zeit mit einer Verpflichtung auf mindestens acht Jahre, die noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuß für die Beschaffung der Ausgehuniform; nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuß erneut gewährt werden.

(2) Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.

(3) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(4) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 2 an eine vom Bundesminister der Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

Abschnitt IVa

Mehrarbeitsentschädigung für Beamte

§ 36a

Eine Mehrarbeitsentschädigung (§ 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes) wird nur Beamten in Bereichen gewährt, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Entschädigung, die unter Berücksichtigung des Umfangs der auszugleichenden Dienstbefreiung zu staffeln und unter Zusammenfassung von Gruppen festzusetzen ist, sowie die Bereiche, in denen sie gewährt werden darf, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt V

Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht

§ 37

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage IV) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 42, für Soldaten und für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, nach den §§ 34, 45 und 46 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 2 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage V ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage IV Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus einer der Besoldungsgruppen A 9b, A 10c und A 12 übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Satz 1 bemessen.

(4) Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

§ 38

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 39

Dieser Abschnitt gilt auch für Richter und Soldaten.

Abschnitt VI
Übergangsvorschriften

§ 40

Bis zur Aufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Abs. 2, längstens jedoch bis zum 30. September 1957 gilt als Ortsklassenverzeichnis im Sinne des § 13 Abs. 1 das durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegte Ortsklassenverzeichnis in der am 1. April 1957 maßgebenden Fassung. Dabei tritt an die Stelle der Ortsklasse C die Ortsklasse B.

§ 41

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

(2) Für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

§ 42

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,

b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,

c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,

d) die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird; Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind,

e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder

b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

§ 43

Die §§ 40 bis 42 gelten auch für Richter, die §§ 40 und 41 auch für Soldaten.

§ 44

(weggefallen)

Abschnitt VII

Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes

§ 45

(1) Für Soldaten, die vor dem 1. April 1957 in die Bundeswehr eingestellt worden sind oder bis zum 31. Dezember 1973 eingestellt werden, gelten die folgenden Absätze 2 und 3.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Soldaten oder planmäßige oder außerplanmäßige Beamte waren oder als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes oder als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer Wehrdienst geleistet hatten, gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Einstellung in die Bundeswehr als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

(3) Für Soldaten, die zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 geboren sind, wird das Besoldungsdienstalter in jedem Falle auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 45 a

(1) Soldaten in technischer Verwendung in Strahlflugzeug-Verbänden und -Schulen erhalten ohne Unterscheidung nach Besoldungsgruppen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage

a) als Elektronik-Fachpersonal von Strahlflugzeugen bis zur Höhe von monatlich 80 Deutsche Mark oder

b) als Wartungs- und Instandsetzungspersonal von Strahlflugzeugen bis zur Höhe von monatlich 50 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage wird Soldaten gewährt, die nach der Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibung als erster Spezialist oder in höherwertigeren Funktionen verwendet werden.

(3) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 46

Für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die vor dem 1. April 1957 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind oder bis zum 31. Dezember 1973 eingestellt werden, gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 47

§ 33 gilt nicht für Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten.

§ 47 a

(1) Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die sich in der Zeit vom 1. März 1969 bis zum 31. Dezember 1972 verpflichten und deren Dienstzeit auf mindestens vier oder mindestens acht Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt:

1. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bis zum Ende des zweiten Dienstjahres auf mindestens

vier Jahre	4 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	6 000 Deutsche Mark,

2. bei Weiterverpflichtung bis zum Ende des vierten Dienstjahres auf mindestens

acht Jahre	2 000 Deutsche Mark.

Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Bei einer Weiterverpflichtung darf die Verpflichtungsprämie nicht früher als eine auf Grund der erstmaligen Verpflichtung zustehende Prämie gezahlt werden.

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraumes nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt, ist ihm der Betrag zu belassen, den er bei einer Verpflichtung auf vier Jahre als Prämie hätte erhalten können. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

§ 47 b

(1) Die Dienstzeit der in § 47 a Abs. 1 genannten Unteroffiziere und Mannschaften, die sich vor dem 30. Juni 1965 bereits verpflichtet hatten, kann auf den bis zum 1. Oktober 1965 zu stellenden Antrag so neu festgesetzt werden, daß die Gesamtdienstzeit nach der Neufestsetzung vier, acht, zwölf oder fünfzehn Jahre dauert. Die neue Dienstzeit darf nicht kürzer sein als die Dienstzeit, zu der der Soldat bereits verpflichtet war.

(2) Für die Bemessung der Verpflichtungsprämien gelten die Vorschriften des § 47 a Abs. 2 und 3. Dabei wird die vor dem 1. Juli 1965 abgeleistete Dienstzeit als Zeit der Erstverpflichtung zugrunde gelegt.

§ 47 c

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. Dezember 1972 eingestellt worden sind oder eingestellt werden und deren Dienstzeit nicht nach Ablauf von zwei Jahren endet (§ 8 Abs. 4 des Bundespolizeibeamtengesetzes), erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt

bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
6 000 Deutsche Mark,

bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
4 000 Deutsche Mark

und bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
2 000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach den §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes), die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat, endet. Hat ein Beamter, dessen Dienstzeit acht Jahre beträgt, eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt, ist ihm der Betrag zu belassen, den er bei einer Dienstzeit von vier Jahren erhalten hätte. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

Kapitel II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 48

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind nach den Vorschriften der folgenden §§ 48a bis 48d neu festzusetzen.

(2) Personen, die Versorgungsansprüche nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Versorgung verpflichtet sind.

§ 48a

(1) Lagen den Bezügen nach § 48 Abs. 1 Grundgehälter einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349), einer diesen Besoldungsordnungen angeglichenen Besoldungsordnung eines Landes (Anlage VI), einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder des Besoldungsplanes der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten zugrunde, so treten an ihre Stelle die Grundgehälter der aus den Spalten 3 und 4 der Anlage VII ersichtlichen Besoldungsgruppen. Das gilt nicht für Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis A 8 c 5, A 9 b, A 10 c und A 12 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582). An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern tritt,

1. wenn die Versorgungsbezüge bisher aus der letzten Stufe errechnet worden sind, die Endstufe der neuen Besoldungsgruppe, sofern nicht an ihre Stelle die in Spalte 4 der Anlage VII vorgesehene Dienstaltersstufe tritt,
2. in allen übrigen Fällen die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe oder zu der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe (Nummer 1) den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

(2) Auf Antrag des Versorgungsempfängers ist in der nach Absatz 1 zu ermittelnden neuen Besoldungsgruppe das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen, sofern die Versorgungsbezüge nicht bereits nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 aus der letzten Stufe oder der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe errechnet werden. Das so ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher als das nach Absatz 1 ermittelte Grundgehalt ist. Satz 1 gilt nicht für frühere Berufssoldaten, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8a nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugrunde liegt.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ist von den Sätzen der Grundgehälter nach dem Stand vom 1. Januar 1961 auszugehen. Ist das sich hiernach ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das am 30. September 1961 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt.

(4) Die Tarifklasse des Ortszuschlages bestimmt sich nach Spalte 5 der Anlage VII. Maßgebend sind die Sätze nach dem Stand vom 1. Januar 1961.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die neuen Besoldungsgruppen für in Spalte 1 der Überleitungsübersicht (Anlage VII) nicht aufgeführte Besoldungsgruppen der dem Reichsbesoldungsrecht angeglichenen Besol-

dungsordnungen der Länder (Anlage VI), der Gemeinden oder Gemeindeverbände nach den Grundsätzen zu bestimmen, nach denen die in den Spalten 1 und 2 der Überleitungsübersicht aufgeführten Besoldungsgruppen übergeleitet sind.

(6) Zahlungen nach Absatz 2 werden vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, gewährt.

§ 48b

(1) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach einer anderen Besoldungsordnung als den in dem § 48a bezeichneten Besoldungsordnungen oder aus einer in § 48a Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Besoldungsgruppe zugrunde lag, ist neues Grundgehalt der Monatsbetrag des Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht

1. um fünfundsechzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
2. um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
3. um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

und um den besonderen Zuschlag, der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Nummer 3 ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Nummer 1 errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse	Ortszuschlag Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	Ic
IV, V, VI, VII	II.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

§ 48c

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert.

§ 48d

Es gelten auch

1. §§ 48a und 48b für Beamte des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor dem 1. April 1957 gestorben oder in den Ruhestand getreten sind. Bei der Ermittlung der neuen Besoldungsgruppe und des neuen Grundgehalts ist von der bisherigen Besoldungsgruppe A 8a auszugehen,
2. §§ 48a, 48b und 48c für Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
3. § 48c für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen.

Kapitel III
Vorschriften für den Bereich der Länder

§ 49

(1) Dieses Kapitel gilt für die Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, mit Ausnahme der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Für die Dienstbezüge gelten unmittelbar § 50 Satz 1, § 51 Abs. 1, die §§ 54, 55 Abs. 1 und § 56. Im übrigen sind die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren durch Gesetz zu regeln.

§ 50

Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge. Für außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die als Beamte auf Widerruf ihre Lehr- oder Forschungstätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, kann etwas anderes bestimmt werden.

§ 51

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

(2) Die Dienstbezüge von Beamtinnen, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 48a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ermäßigt worden ist, sind entsprechend § 2a zu regeln.

(3) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg und die entsprechenden Empfän-

ger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in diesen Städten können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 41 erhalten.

§ 52

(1) Das Grundgehalt ist nach einer Besoldungsordnung für aufsteigende und für feste Gehälter zu gewähren.

(2) Für Hochschullehrer können besondere Regelungen mit Mindestgrundgehältern vorgesehen werden.

§ 53

(1) Für Beamte und Richter im Geltungsbereich des § 49 Abs. 1 ist § 5 nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß anzuwenden.

(2) In Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsamt Anforderungen gestellt werden, die zwingend die Zuweisung zu einer anderen als der Eingangsgruppe nach § 5 Abs. 2 erfordern,

ist das Eingangsamt der Besoldungsgruppe zuzuweisen, in die gleichwertige Ämter nach § 5 Abs. 3 eingereiht sind. Beförderungsämter dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einheitlicher Verhältnisse in den Ländern Obergrenzen für Beförderungsämter zu bestimmen.

(3) Auf Richter und Staatsanwälte ist § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 sowie Absatz 6 nicht anzuwenden. Bei einer Anwendung des § 5 Abs. 4 stehen gleich dem Verwaltungsgerichtsrat

der Amtsgerichtsrat,

der Arbeitsgerichtsrat,

der Finanzgerichtsrat
(bis zur dreizehnten Dienstaltersstufe),

der Landgerichtsrat,

der Sozialgerichtsrat und

der Staatsanwalt;

dem Verwaltungsgerichtsdirektor

der Finanzgerichtsrat
(von der vierzehnten Dienstaltersstufe an),

der Landessozialgerichtsrat,

der Landgerichtsdirektor
(als Kammervorsitzender),

der Oberlandesgerichtsrat,

der Oberverwaltungsgerichtsrat und

der Oberstaatsanwalt
(als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht).

Der Landesarbeitsgerichtsdirektor sowie der Senatspräsident beim Finanzgericht, beim Landessozialgericht, beim Oberlandesgericht und beim Oberverwaltungsgericht sind in die Besoldungsgruppe B 3 einzureihen.

(4) Die am 1. Januar 1971 bestehenden Lehrämter sind übergangsweise wie folgt in die Besoldungsordnungen einzustufen:

	Besoldungsgruppe
Lehramt an Grund- und Hauptschulen	A 12
Lehrämter an Sonderschulen und an Realschulen	A 13
Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	A 13 mit ruhegehaltfähiger Zulage.

(5) Für Beamte im Polizeivollzugsdienst gilt § 30 Abs. 2 sinngemäß. Bei Anwendung des vorstehenden Absatzes 2 sind als gleichwertig anzusehen die Grundämter der Besoldungsgruppe A 6 und der Polizeihauptwachtmeister.

(6) Die Länder können für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von § 5 Abs. 6 Satz 1 abweichende Regelungen zulassen, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist.

§ 54

Für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B, für den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag gelten die §§ 5a bis 20, 42 entsprechend.

§ 55

(1) Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstige Zulagen werden in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften oder nach Maßgabe besonderer besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes gewährt.

(2) Die Länder können zulassen, daß Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige ihrer Aufsicht unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch für Ämter und Dienstposten, die nicht durch Absatz 1 erfaßt sind, Amtszulagen oder Stellenzulagen gewähren. Eine Regelung nach Satz 1 darf nur für Ämter oder Dienstposten getroffen werden, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Amtszulagen oder Stellenzulagen nach Absatz 1 ausgebracht oder zugelassen sind; die Höchstbeträge nach den in Absatz 1 genannten Regelungen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Wird einem Beamten ein höherwertiges Amt auf Grund besonderer Rechtsvorschrift mit zeitlicher Begrenzung übertragen, kann bestimmt werden, daß der Beamte für die Dauer der Wahrnehmung eine

Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der für das höherwertige Amt maßgebenden Besoldungsgruppe erhält.

(4) Sonstige Zuwendungen dürfen nur nach dem Grundsatz des § 22 vorgesehen werden.

§ 56

Für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung (§ 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) gilt § 36 a.

§ 57

(weggefallen)

§ 58

(weggefallen)

§ 59

(1) Dieses Kapitel gilt, soweit es sich nicht ohnehin auf Richter bezieht, auch für die Richter.

(2) Bei der Regelung der Dienstbezüge der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit kann von den §§ 51 bis 55 abgewichen werden.

Kapitel IV

Schlußvorschriften

§ 60

Die Bezüge nach diesem Gesetz werden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepaßt.

§ 61

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit die Besoldung der Richter oder der Soldaten berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung. § 23 Abs. 2, § 36 Abs. 4 und § 45 a Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 62

(Änderung anderer Gesetze)

§ 63 [1])

(1) Dieses Gesetz, § 9 Abs. 2, die §§ 31 b, 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291, 354) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) regeln Art und Umfang der Dienstbezüge der in § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus den §§ 48 bis 48 d nichts anderes ergibt.

§ 64

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bezeichneten Bundesbeamten und Versorgungsempfänger. Kapitel III gilt nicht für die Beamten und Richter des Saarlandes, der saarländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen saarländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 65 [2])

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes vorschreiben.

(2) § 25 tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Bis dahin gelten für die Auslandszulage die im Haushaltsplan festgelegten Grundsätze.

(3) Kapitel III tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

---

[1]) Gilt für den Stand der Gesetzgebung bei Erlaß des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957.

[2]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage I

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.

2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

4. (1) Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 und Beamte im Erprobungs- und Abnahmeflugdienst erhalten

   a) als Flugzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf dem Strahlflugzeugmuster RF/4 E
   250 Deutsche Mark,

   b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen
   200 Deutsche Mark,

   c) als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Mitfliegen in Strahlflugzeugen
   125 Deutsche Mark
   in sonstigen Luftfahrzeugen
   100 Deutsche Mark

   monatlich als Stellenzulage, falls sie entsprechend verwendet werden.

   (2) Die Zulage wird auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt

   a) nach mindestens fünfjähriger zulageberechtigender Verwendung oder

   b) nach einem bei zulageberechtigender Verwendung erlittenen Dienstunfall im Flugdienst oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung, die die weitere bisherige zulageberechtigende Verwendung ausschließen,

   und zwar für die ersten fünf Jahre in Höhe der zuletzt erhaltenen Zulage und sodann in Höhe von 50 v. H. dieser Zulage. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, während der ersten fünf Jahre der zulageberechtigenden Verwendung jedoch nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Dienstunfähigkeit, wenn sie infolge eines durch die zulageberechtigende Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder infolge einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung eingetreten sind.

   (3) Wechselt der Zulageberechtigte in eine nach Absatz 1 zulageberechtigende Verwendung mit geringerer Stellenzulage über, so erhält er, soweit ihm nach Absatz 2 ohne die neue Verwendung eine höhere Zulage zustände, eine weitere Stellenzulage nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen beiden Zulagesätzen. Endet auch diese zulageberechtigende Verwendung, so wird der Berechnung der Zulage nach Absatz 2 die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt. Die nach Absatz 3 Satz 1 gewährte weitere Zulage wird auf die Zulage nach Absatz 2 entsprechend angerechnet.

   (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 für Soldaten gelten für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz entsprechend.

   (5) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, zu Absatz 4 der Bundesminister des Innern.

5. (Regelung tritt erst am 1. Januar 1972 in Kraft.)

6. Die Amtsbezeichnung der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes besteht aus der in der jeweiligen Besoldungsgruppe bestimmten Grundamtsbezeichnung und einem Zusatz, der den Gerichtshof bezeichnet, an dem der Richter sein Richteramt innehat.

7. Die Amtsbezeichnungen „Direktor und Professor" und „Leitender Direktor und Professor" in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 stehen nur zur Verfügung für Beamte mit Forschungsaufgaben bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten und bei folgenden Behörden und Anstalten mit eigener Forschung:

   Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

   Bundesanstalt für Bodenforschung

   Bundesanstalt für Materialprüfung

   Bundesanstalt für Straßenwesen

   Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz

   Bundesgesundheitsamt

   Deutscher Wetterdienst

   Deutsches Hydrographisches Institut

   Institut für chemisch-technische Untersuchungen

   Ozeanographische Forschungsanstalt der Bundeswehr

   Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

Bundesbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

460,38 — 481,13 — 501,88 — 522,63 — 543,38 — 564,13 — 584,88 — 605,63 — 626,38 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

Grenzjäger
Matrose im Bundesgrenzschutz

Grenadier, Flieger, Matrose [1])

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe
Museumsaufseher

[1]) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe 2

497,41 — 518,16 — 538,91 — 559,66 — 580,41 — 601,16 — 621,91 — 642,66 — 663,41 — 684,16 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsaufseher [1]) [2])
Bundesbahnschaffner [1]) [2])
Justizwachtmeister
Oberamtsgehilfe [3]) [4])
Postschaffner [1]) [2])
Zollbootsmann [1])
Zollmaschinenwärter [1])
Zollwachtmeister [1])

Grenztruppjäger
Vormatrose im Bundesgrenzschutz

Gefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Museumsoberaufseher [4])
Oberamtsgehilfe [4])

[1]) Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM.

[2]) Erhält als Führer von Kraftwagen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 34,67 DM.

[3]) Oberamtsgehilfen beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

[4]) Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe 3

544,57 — 566,50 — 588,43 — 610,36 — 632,29 — 654,22 — 676,15 — 698,08 — 720,01 — 741,94 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsoberaufseher [1])
Bundesbahnbetriebswart [1])
Bundesbahnoberschaffner [1])
Fernmeldewart [1])
Geldzähler
Gleiswart [1])
Hauptamtsgehilfe [2])
Justizoberwachtmeister
Leitungswart [1])
Panzerwart [1])
Postoberschaffner [1])
Postwart [1])
Schleusenbetriebswart [1])
Zollmaschinenoberwärter [1])
Zolloberbootsmann [1])
Zolloberwachtmeister [1])

Grenzoberjäger
Obermatrose im Bundesgrenzschutz

Obergefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Hauptamtsgehilfe
Museumshauptaufseher

[1]) Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM.

[2]) Hauptamtsgehilfen beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

Besoldungsgruppe 4

571,57 — 596,92 — 622,27 — 647,62 — 672,97 — 698,32 — 723,67 — 749,02 — 774,37 — 799,72 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister [1]
Betriebsmeister [2]
Betriebshauptaufseher [2]
Bundesbahnhauptschaffner [2]
Fernmeldeoberwart [2]
Justizhauptwachtmeister
Leitungsoberwart [2]
Panzeroberwart [2]
Posthauptschaffner [2]
Postoberwart [2]
Schleusenoberbetriebswart [2]
Triebwagenführer [2]
Zollhauptbootsmann [2] [3]
Zollhauptwachtmeister [2] [3]
Zollmaschinenhauptwärter [2] [3]

Grenzhauptjäger
Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz

Hauptgefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister

---

[1] a) Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.
b) Amtsmeister beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

[2] Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM.

[3] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

Besoldungsgruppe 5

597,49 — 626,38 — 655,27 — 684,16 — 713,05 — 741,94 — 770,83 — 799,72 — 828,61 — 857,50 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnassistent
Bundesbahnbetriebsassistent
Bundesbahnoberbetriebswart
Erster Justizhauptwachtmeister
Fernmeldeassistent
Fernmeldehauptwart
Forstwart
Justizassistent
Leitungshauptwart
Maschinenführer [1]
Oberamtsmeister
Oberbetriebsmeister
Obergeldzähler
Obertriebwagenführer
Panzerhauptwart
Postassistent
Postbetriebsassistent
Posthauptwart
Regierungsassistent
Regierungsvermessungsassistent [1]
Reservelokomotivführer [1]
Schiffsassistent [1]
Schleusenhauptbetriebswart
Steuerassistent
Technischer Bundesbahnassistent [1]
Technischer Fernmeldeassistent [1]
Technischer Postassistent [1]
Technischer Regierungsassistent [1]
Unterbrandmeister [1]
Verwaltungsassistent
Werkführer [1]
Zollassistent
Zollhauptbootsmann [2]
Zollhauptwachtmeister [2]
Zollmaschinenführer [1]
Zollmaschinenhauptwärter [2]
Zollschiffsassistent [1]

Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Maat im Bundesgrenzschutz
Seekadett im Bundesgrenzschutz

Unteroffizier
Fahnenjunker
Maat
Seekadett

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankassistent
Oberamtsmeister
Verwaltungsassistent

---

[1] Siehe Artikel II § 2 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208).

[2] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4.

Besoldungsgruppe 6

642,22 — 672,18 — 702,14 — 732,10 — 762,06 — 792,02 — 821,98 — 851,94 — 881,90 — 911,86 — 941,82 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Brandmeister
Bundesbahnsekretär
Fernmeldesekretär
Hauptwachtmeister in der
Hausinspektion des Deutschen Bundestages
Justizsekretär
Lokomotivführer
Maschinenmeister
Postsekretär
Postverwalter
Regierungssekretär
Regierungsvermessungssekretär
Revierforstwart
Schiffsführer
Steuersekretär
Technischer Bundesbahnsekretär
Technischer Fernmeldesekretär
Technischer Postsekretär
Technischer Regierungssekretär
Verwaltungssekretär
Werkmeister
Zollmaschinenmeister
Zollschiffsführer
Zollsekretär

Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Obermaat im Bundesgrenzschutz

Stabsunteroffizier
Obermaat

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbanksekretär
Verwaltungssekretär

Besoldungsgruppe 7

707,17 — 737,13 — 767,09 — 797,05 — 827,01 — 856,97 — 886,93 — 916,89 — 946,85 — 976,81 — 1006,77 — 1036,73 — 1066,69 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
Fernmeldeobersekretär
Justizobersekretär
Meister in der
Hausinspektion des Deutschen Bundestages
Oberbrandmeister
Oberforstwart
Oberlokomotivführer
Obermaschinenmeister
Oberschiffsführer
Oberwerkmeister
Postobersekretär
Postoberverwalter
Regierungsobersekretär
Regierungsvermessungsobersekretär
Steuerobersekretär
Technischer Bundesbahnobersekretär
Technischer Fernmeldeobersekretär
Technischer Postobersekretär
Technischer Regierungsobersekretär
Verwaltungsobersekretär
Zollobermaschinenmeister
Zolloberschiffsführer
Zollobersekretär

Meister im Bundesgrenzschutz [2])
Fähnrich im Bundesgrenzschutz
Bootsmann im Bundesgrenzschutz [2])
Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
Obermeister im Bundesgrenzschutz [2]) [3])
Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz [2]) [3])

Feldwebel [2])
Fähnrich
Bootsmann [2])
Fähnrich zur See
Oberfeldwebel [2]) [3])
Oberbootsmann [2]) [3])

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankobersekretär
Verwaltungsobersekretär

---

[1]) *(weggefallen)*

[2]) Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 35,85 DM.

[3]) Erhält eine Amtszulage von 35,85 DM.

Besoldungsgruppe 8

748,53 — 785,44 — 822,35 — 859,26 — 896,17 — 933,08 — 969,99 — 1006,90 — 1043,81 — 1080,72 — 1117,63 — 1154,54 — 1191,45 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnhauptsekretär
Fernmeldehauptsekretär
Hauptbrandmeister [1])
Hauptlokomotivführer
Hauptmaschinenmeister [1])
Hauptschiffsführer [1])
Hauptwerkmeister
Justizhauptsekretär [1])
Obermeister in der
Hausinspektion des Deutschen Bundestages
Posthauptsekretär
Posthauptverwalter
Regierungshauptsekretär
Regierungsvermessungshauptsekretär [1])
Revieroberforstwart [1])
Steuerhauptsekretär
Technischer Bundesbahnhauptsekretär
Technischer Fernmeldehauptsekretär
Technischer Posthauptsekretär
Technischer Regierungshauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär
Zollhauptmaschinenmeister [1])
Zollhauptschiffsführer
Zollhauptsekretär

Hauptmeister im Bundesgrenzschutz [2]) [3])
Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz [2]) [3])
Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz [3])
Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz [3])

Hauptfeldwebel [2]) [3])
Hauptbootsmann [2]) [3])
Oberfähnrich [3])
Oberfähnrich zur See [3])

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankhauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
[2]) Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 35,85 DM.
[3]) Erhält eine Amtszulage von 46,23 DM.

Besoldungsgruppe 9

859,24 — 897,33 — 935,42 — 973,51 — 1011,60 — 1049,69 — 1087,78 — 1125,87 — 1163,96 — 1202,05 — 1240,14 — 1278,23 — 1316,32 DM

Ortszuschlag: Ic

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
Archivinspektor
Betriebsinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahnbetriebsinspektor
Bundesbahninspektor
Fernmeldebetriebsinspektor
Fernmeldeinspektor
Hauptbrandmeister [1])
Hauptmaschinenmeister [1])
Hauptmeister in der
Hausinspektion des Deutschen Bundestages
Hauptschiffsführer [1])
Justizhauptsekretär [1])
Justizinspektor
Kapitän [2])
Kommissar in der
Hausinspektion des Deutschen Bundestages
Konsulatssekretär
Kriminalkommissar
Lokomotivbetriebsinspektor
Lotse
Postbauinspektor
Postbetriebsinspektor
Postinspektor
Postmeister
Regierungsbauinspektor
Regierungsinspektor
Regierungsvermessungshauptsekretär [1])
Regierungsvermessungsinspektor
Revierförster
Revieroberforstwart [1])
Steuerinspektor
Technischer Amtsinspektor
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor
Technischer Bundesbahninspektor
Technischer Fernmeldebetriebsinspektor
Technischer Fernmeldeinspektor
Technischer Postbetriebsinspektor
Technischer Postinspektor
Technischer Regierungsinspektor
Verwaltungsinspektor
Zollbetriebsinspektor
Zollhauptmaschinenmeister [1])
Zollinspektor
Zollkapitän

Hauptmeister im Bundesgrenzschutz [2])
Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Leutnant im Bundesgrenzschutz

Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz [2])
Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz

Hauptfeldwebel [2])
Hauptbootsmann [2])
Stabsfeldwebel
Stabsbootsmann
Leutnant
Leutnant zur See

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
Archivinspektor
Bundesbankamtsinspektor
Bundesbankinspektor
Bibliotheksinspektor
Verwaltungsinspektor

---

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

[2]) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes für bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe 10

959,09 — 1006,38 — 1053,67 — 1100,96 — 1148,25 — 1195,54 — 1242,83 — 1290,12 — 1337,41 — 1384,70 — 1431,99 — 1479,28 — 1526,57 DM

Ortszuschlag: Ic

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Bundesbahnoberinspektor
Fernmeldeoberinspektor
Justizoberinspektor
Konsulatssekretär Erster Klasse
Kriminaloberkommissar
Oberförster
Oberkommissar in der
Hausinspektion des Deutschen Bundestages
Oberlotse
Oberpostmeister
Postoberbauinspektor
Postoberinspektor
Regierungsoberbauinspektor
Regierungsoberinspektor
Regierungsvermessungsoberinspektor
Seekapitän
Steueroberinspektor
Technischer Bundesbahnoberinspektor
Technischer Fernmeldeoberinspektor
Technischer Postoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor
Zolloberinspektor

Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz
Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz

Oberstabsfeldwebel
Oberstabsbootsmann
Oberleutnant
Oberleutnant zur See

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bundesbankoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

1117,20 — 1165,67 — 1214,14 — 1262,61 — 1311,08 — 1359,55 — 1408,02 — 1456,49 — 1504,96 — 1553,43 — 1601,90 — 1650,37 — 1698,84 — 1747,31 DM

Ortszuschlag: Ic

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bibliotheksamtmann
Bundesbahnamtmann
Fernmeldeamtmann
Forstamtmann
Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages [1])
Justizamtmann
Kanzler
Kriminalhauptkommissar [1])
Postamtmann
Postbauamtmann
Regierungsamtmann
Regierungsbauamtmann
Regierungsvermessungsamtmann
Seeoberkapitän
Steueramtmann
Technischer Bundesbahnamtmann
Technischer Fernmeldeamtmann
Technischer Postamtmann
Technischer Regierungsamtmann
Verwaltungsamtmann
Zollamtmann

Hauptmann im Bundesgrenzschutz
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz

Hauptmann
Kapitänleutnant

Mittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bundesbankamtmann
Bibliotheksamtmann
Verwaltungsamtmann

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe 12

1216,92 — 1274,70 — 1332,48 — 1390,26 — 1448,04 — 1505,82 — 1563,60 — 1621,38 — 1679,16 — 1736,94 — 1794,72 — 1852,50 — 1910,28 — 1968,06 DM

Ortszuschlag: Ic

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat
Archivoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Bundesbahnoberamtmann
Fernmeldeoberamtmann
Forstoberamtmann
Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages [4])
Justizoberamtmann
Kanzler Erster Klasse [2])
Kriminalhauptkommissar [4])
Postoberamtmann
Postoberbauamtmann
Regierungsoberamtmann
Regierungsoberbauamtmann
Regierungsvermessungsoberamtmann
Seehauptkapitän [2])
Steuerrat
Technischer Bundesbahnoberamtmann
Technischer Fernmeldeoberamtmann
Technischer Postoberamtmann
Technischer Regierungsoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann
Zollrat

Hauptmann im Bundesgrenzschutz [3])
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz [3])

Hauptmann [3])
Kapitänleutnant [3])

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtmann
Bundesbankamtsrat
Bundesbankoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann

[1]) *(weggefallen)*
[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
[3]) Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes für bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.
[4]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe 13

1378,93 — 1441,31 — 1503,69 — 1566,07 — 1628,45 — 1690,83 — 1753,21 — 1815,59 — 1877,97 — 1940,35 — 2002,73 — 2065,11 — 2127,49 — 2189,87 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bergrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnoberamtsrat
Bundesbahnrat
Erster Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages
Erster Kriminalhauptkommissar
Fachschuloberlehrer [1])
Fernmeldeoberamtsrat
Forstmeister
Forstoberamtsrat
Justizoberamtsrat
Kanzler Erster Klasse [2])
Konsul
Kustos
Legationsrat
Militärpfarrer [3])
Oberamtsrat
Obersteuerrat
Oberzollrat
Postbaurat
Postoberamtsrat
Postoberbauamtsrat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungsfischereirat
Regierungsgeologe
Regierungsgewerberat
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat
Regierungsoberamtsrat
Regierungsoberbauamtsrat
Regierungsrat
Regierungsvermessungsrat
Regierungsveterinärrat
Schulrat [3])
Seehauptkapitän [2])
Studienrat
Technischer Bundesbahnoberamtsrat
Technischer Fernmeldeoberamtsrat
Technischer Postoberamtsrat
Technischer Regierungsoberamtsrat
Verwaltungsgerichtsrat [4]) [5])
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat

Major im Bundesgrenzschutz
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz

Major
Korvettenkapitän
Stabsapotheker
Stabsarzt
Stabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bundesbankoberamtsrat
Bundesbankrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Kustos
Medizinalrat
Verwaltungsapotheker
Verwaltungsbaurat
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat

---

[1]) Erhält als ständiger Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

[3]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

[4]) Bis zur siebenten Dienstaltersstufe.

[5]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15.

Besoldungsgruppe 14

1419,17 — 1500,06 — 1580,95 — 1661,84 — 1742,73 — 1823,62 — 1904,51 — 1985,40 — 2066,29 — 2147,18 — 2228,07 — 2308,96 — 2389,85 — 2470,74 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnoberrat
Bibliotheksoberrat
Fachschuldirektor
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse [1])
Militärpfarrer [2])
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberforstmeister
Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsapotheker
Oberregierungsbaurat
Oberregierungsgeologe
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärrat
Oberstudienrat [3])
Schulrat [2])
Verwaltungsgerichtsrat [4]) [5])
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant
Fregattenkapitän
Oberstabsapotheker
Oberstabsarzt
Oberstabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankoberrat
Bibliotheksoberrat
Medizinaloberrat
Museumsdirektor
Oberarchivrat
Oberkustos
Verwaltungsoberapotheker
Verwaltungsoberbaurat
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat

---

[1]) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter" oder „Gesandter".

[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

[3]) Erhält als Schulleiter oder als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 DM; Oberstudienräte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, denen aber nach der bis zum 30. Juni 1971 maßgebenden Fußnote eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM zusteht, behalten diese.

[4]) Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

[5]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15.

Besoldungsgruppe 15

1600,39 — 1689,30 — 1778,21 — 1867,12 — 1956,03 — 2044,94 — 2133,85 — 2222,76 — 2311,67 — 2400,58 — 2489,49 — 2578,40 — 2667,31 — 2756,22 — 2845,13 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivdirektor
Bibliotheksdirektor
Botschaftsrat [1])
Bundesbahndirektor
Generalkonsul [2])
Landforstmeister
Militärdekan [3])
Oberpostdirektor
Oberschulrat [3]) [4])
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungsgewerbedirektor
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor
Regierungsvermessungsdirektor
Senatsrat beim Bundespatentgericht [3]) [9])
Studiendirektor
Verwaltungsdirektor
Verwaltungsgerichtsdirektor [3]) [9])
Verwaltungsgerichtsrat [10]) [11])
Vortragender Legationsrat
Wissenschaftlicher Direktor
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz [6])
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz [6])
Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant [6])
Fregattenkapitän [6])
Oberfeldapotheker
Flottillenapotheker
Oberfeldarzt
Flottillenarzt
Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [7])
Bibliotheksdirektor
Hauptkustos bei den Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz [8])
Medizinaldirektor
Museumsdirektor und Professor [3])
Verwaltungsapothekendirektor
Verwaltungsbaudirektor
Verwaltungsdirektor
Wissenschaftlicher Direktor

---

[1]) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter" oder „Gesandter".

[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.

[3]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

[4]) Erhält eine Amtszulage von 277,35 DM.

[5]) *(weggefallen)*

[6]) Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

[7]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.

[8]) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

[9]) Bis zur elften Dienstaltersstufe.

[10]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14.

[11]) Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 16

1778,87 — 1881,69 — 1984,51 — 2087,33 — 2190,15 — 2292,97 — 2395,79 — 2498,61 — 2601,43 — 2704,25 — 2807,07 — 2909,89 — 3012,71 — 3115,53 — 3218,35 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
Botschafter [1])
Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor einer Erprobungsstelle [2])
Finanzpräsident [3])
Generalkonsul [4])
Gesandter [5])
Leitender Archivdirektor
Leitender Bundesbahndirektor
Leitender Oberpostdirektor
Leitender Regierungsbaudirektor
Leitender Regierungsdirektor
Leitender Regierungskriminaldirektor
Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Leitender Regierungsvermessungsdirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Militärdekan [6])
Ministerialrat [3])
Oberlandforstmeister [3])
Oberschulrat [6])
Oberstudiendirektor
Senatsrat beim Bundespatentgericht [6]) [9])
Verwaltungsgerichtsdirektor [6]) [9])
Vortragender Legationsrat Erster Klasse [3])

Oberst im Bundesgrenzschutz
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz

Oberst
Kapitän zur See
Oberstapotheker
Flottenapotheker
Oberstarzt
Flottenarzt
Oberstveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [7])
Direktor bei der Deutschen Bibliothek
Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Leitender Bibliotheksdirektor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz [8])
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Verwaltungsbaudirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Museumsdirektor und Professor [6])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 9.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.
[3]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.
[6]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
[7]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.
[8]) Als Leiter von Abteilungen mit besonderer Bedeutung.
[9]) Von der zwölften Dienstaltersstufe an.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnhelfer
Bauaufseher
Kastellan
Maschinist
(soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2)
Oberbahnwart
Signalwärter
Schleusenoberwärter
Technischer Gehilfe

Besoldungsgruppe 2

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnwärter
Drucker
Laborant
Maschinenwärter
Maschinist
(soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1)
Oberbauaufseher
Obersignalwärter
Oberwerkmann
Schiffsführer
Werkmann

Mittelbarer Bundesdienst

Betriebsassistent

Besoldungsgruppe 3

Unmittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent
Magazinmeister
Maschinenoberwärter
Oberbahnwärter
Oberdrucker

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent

Besoldungsgruppe 4

Unmittelbarer Bundesdienst

Postkraftwagenführer

Besoldungsgruppe 5

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsmeister
Leitungsmeister
Präparator
(soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)
Schleusenmeister
Zugführer

Besoldungsgruppe 6

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsobermeister
Bundesbahnoberbetriebsmeister
Leitungsobermeister
Oberschleusenmeister
Oberzugführer
(soweit nicht in der Besoldungsgruppe 7)
Präparator
(soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)

Besoldungsgruppe 7

Unmittelbarer Bundesdienst

Kriminalmeister
Lithograph
Oberpräparator
Oberzugführer
(soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)

Besoldungsgruppe 8

Unmittelbarer Bundesdienst

Kriminalobermeister

Besoldungsgruppe 9

Unmittelbarer Bundesdienst

Kriminalinspektor

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor

Besoldungsgruppe 10

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtmann

Besoldungsgruppe 12

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberamtmann

Besoldungsgruppe 13

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt
Marineoberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberamtsrat

Besoldungsgruppe 14

Unmittelbarer Bundesdienst

Militäroberpfarrer
Wissenschaftlicher Rat und Professor
beim Bundesgesundheitsamt
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz
Oberfeldarzt
Flottillenarzt

Bundesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

2845,13 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor und Professor [1])

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

Besoldungsgruppe 2

3374,36 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
— nur als Leiter großer und bedeutender Abteilungen bei Mittel- und Oberbehörden —
Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
— nur als Leiter großer und bedeutender Unterabteilungen —
Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung
Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Direktor des Instituts für Landeskunde
Direktor des Instituts für Raumordnung
Direktor und Professor [1])
Leitender Direktor und Professor [2])
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion [3])
Vizepräsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben [3a])
Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes [4])
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion
(wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) [4])
Vizepräsident einer Oberpostdirektion
(wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) [4])
Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz

Mittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
— nur als Leiter großer und bedeutender Abteilungen —
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit
— nur als Leiter großer und bedeutender Unterabteilungen —
Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz [5])
Vizepräsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes
(wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) [4])
Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 1.

[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

[3]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.

[3a]) Der am 31. Dezember 1970 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3.

[4]) Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.

[5]) Als ständiger Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung.

Besoldungsgruppe 3

3530,36 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter [1])
Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
Direktor bei der Bundesschuldenverwaltung
Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz
Direktor beim Bundesausgleichsamt
Direktor beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete
Direktor beim Bundeskartellamt
Direktor des Bundesmonopolamtes für Branntwein
Direktor beim Statistischen Bundesamt
Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät
Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie
Direktor des Instituts für Bevölkerungs- und Familienforschung
Direktor einer Erprobungsstelle [2])
Direktor eines Marinearsenals
Direktor im Bundesnachrichtendienst [3])
Direktor im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Paris
Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz
Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut
Erster Direktor und Professor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
Finanzpräsident [4])
Generalkonsul [5])
Gesandter [6])
Leitender Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung
Leitender Direktor und Professor [7])
Ministerialrat [4]) [8])
Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
Oberlandforstmeister [4]) [8])
Präsident der Bundesbaudirektion
Präsident der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Präsident des Bundesarchivs
Präsident des Bundesdisziplinargerichts
Präsident des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information
Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
Präsident einer Oberpostdirektion [9])
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion [10])
Senatspräsident beim Bundespatentgericht
Vizepräsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn
Vizepräsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Vizepräsident des Bundeskriminalamtes
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes [11])
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) [11])
Vizepräsident einer Oberpostdirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) [11])
Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung [11])
Vizepräsident eines Bundesbahn-Zentralamtes [11])
Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vortragender Legationsrat Erster Klasse [4]) [8])

Oberst im Bundesgrenzschutz [12])
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz [12])

Oberst [12])
Kapitän zur See [12])
Oberstapotheker [12])
Flottenapotheker [12])
Oberstarzt [12])
Flottenarzt [12])
Oberstveterinär [12])

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [13])
Direktor bei der Bundesknappschaft (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Stellvertreter des Kurators)
Generaldirektor der Deutschen Bibliothek
Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) [11])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6, B 9.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 4.
[3]) Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.
[4]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.
[6]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6.
[7]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
[8]) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes, höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der bei jeder obersten Bundesbehörde und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.
[9]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.
[10]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 5.
[11]) Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.
[12]) a) im Ministerium nach Maßgabe des Haushaltsplanes, höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen,
b) außerhalb des Ministeriums auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes, höchstens 21 v. H. der Gesamtzahl der für diese Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.
[13]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.

Besoldungsgruppe 4

3765,01 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundeszentrale für politische Bildung
Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn
Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (Geschäftsführender Direktor)
Direktor einer Erprobungsstelle [1])
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom
Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Präsident der Bundesstelle für Entwicklungshilfe
Präsident des Bundessortenamtes
Präsident des Bundessprachenamtes
Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung
Vizepräsident des Bundeskartellamtes [2])
Vizepräsident des Bundespatentgerichtes
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vizepräsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes

Mittelbarer Bundesdienst

Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
[2]) Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe 5

4034,23 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesverfassungsgericht
Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung [1])
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
Präsident der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost
Präsident der Akademie für zivile Verteidigung
Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben
Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes
Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
Präsident einer Bundesbahndirektion [2])
Präsident einer Oberpostdirektion [3])
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion [4])
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz
Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [5])
Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit
Präsident eines Landesarbeitsamtes [2])

[1]) Nur für den Chefingenieur.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.
[3]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.
[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

Besoldungsgruppe 6

4288,45 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter [1])
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Bundesdisziplinaranwalt
Bundesrichter (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)
Bundeswehrdisziplinaranwalt
Direktor beim Bundesrechnungshof
Direktor und Professor des wissenschaftlichen Institutes für Erziehung und Bildung in den Streitkräften [2])
Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst [3])
Generalkonsul [4])
Gesandter [5])
Militärgeneraldekan
Militärgeneralvikar
Ministerialdirigent [6])
Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn
Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft
Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
Präsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
Präsident des Bundesverwaltungsamtes
Präsident des Deutschen Wetterdienstes
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion [7])
Präsident einer Oberpostdirektion [8])
Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Präsident und Professor des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung [10])
Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Institutes
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes

Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Brigadegeneral
Flottillenadmiral
Generalapotheker
Generalarzt
Admiralarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [9])
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Erster Direktor bei der Bundesknappschaft (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Präsident eines Landesarbeitsamtes [7])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 9.

[2]) Der erste in die Stelle eingewiesene Beamte erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.

[3]) Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.

[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.

[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

[6]) Erhält für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes des ständigen Vertreters des Leiters der Personalabteilung im Bundesministerium der Verteidigung ein Grundgehalt in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 7.

[7]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.

[8]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.

[9]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.

[10]) Der erste Stelleninhaber erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.

Besoldungsgruppe 7

4535,73 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberfinanzpräsident
Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Präsident des Bundeskriminalamtes
Präsident des Bundesversicherungsamtes
Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion [1])
Präsident einer Oberpostdirektion [2])
Präsident einer Wehrbereichsverwaltung
Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung

Generalmajor im Bundesgrenzschutz [3])

Generalmajor
Konteradmiral
Generalstabsarzt
Admiralstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Präsident eines Landesarbeitsamtes [1])

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.
[3]) Als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes.

Besoldungsgruppe 8

4793,50 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Präsident der Bundesschuldenverwaltung
Präsident des Bundeskartellamtes
Präsident des Bundespatentgerichtes
Präsident des Deutschen Patentamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes
Senatspräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)
Vizepräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Kurator)
Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit

Besoldungsgruppe 9

5113,53 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter [1])
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Ministerialdirektor [1a])
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
Präsident des Bundesausgleichsamtes [2])
Präsident des Bundesnachrichtendienstes [3])
Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn
Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant
Vizeadmiral
Generaloberstabsarzt
Admiraloberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [4])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.

[1a]) Der erste Generalsekretär der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 450 DM.

[2]) Der am 30. Juni 1968 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person eine Amtszulage von 485,36 DM.

[3]) Der am 1. April 1969 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 560 DM. Die Zulage verringert sich um jede weitere Erhöhung des Grundgehalts.

[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.

Besoldungsgruppe 10

6107,35 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Deutschen Bundestag
Direktor des Bundesrates
Ministerialdirektor
— als Leiter der beiden Hauptabteilungen im Bundesministerium der Verteidigung —
Präsident
(bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes) [1])
Stellvertretender Bundespressechef

General [2])
Admiral

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeit [1])

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von 346,68 DM.

[2]) Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage von 346,68 DM.

Besoldungsgruppe 11

6667,82 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn
(als Vorsitzer des Vorstandes)
Präsident der Deutschen Bundesbahn
(als Mitglied des Vorstandes)
Präsident des Bundesrechnungshofes
Staatssekretär

Grundgehaltssätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
	Besoldungsordnung A																
1	II	460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38							20,75
2	II	497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66	663,41	684,16						20,75
3	II	544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08	720,01	741,94						21,93
4	II	571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02	774,37	799,72						25,35
5	II	597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72	828,61	857,50						28,89
6	II	642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94	881,90	911,86	941,82					29,96
7	II	707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89	946,85	976,81	1 006,77	1 036,73	1 066,69			29,96
8	II	748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1 006,90	1 043,81	1 080,72	1 117,63	1 154,54	1 191,45			36,91
9	I c	859,24	897,33	935,42	973,51	1 011,60	1 049,69	1 087,78	1 125,87	1 163,96	1 202,05	1 240,14	1 278,23	1 316,32			38,09
10	I c	959,09	1 006,38	1 053,67	1 100,96	1 148,25	1 195,54	1 242,83	1 290,12	1 337,41	1 384,70	1 431,99	1 479,28	1 526,57			47,29
11	I c	1 117,20	1 165,67	1 214,14	1 262,61	1 311,08	1 359,55	1 408,02	1 456,49	1 504,96	1 553,43	1 601,90	1 650,37	1 698,84	1 747,31		48,47
12	I c	1 216,92	1 274,70	1 332,48	1 390,26	1 448,04	1 505,82	1 563,60	1 621,38	1 679,16	1 736,94	1 794,72	1 852,50	1 910,28	1 968,06		57,78
13	I b	1 378,93	1 441,31	1 503,69	1 566,07	1 628,45	1 690,83	1 753,21	1 815,59	1 877,97	1 940,35	2 002,73	2 065,11	2 127,49	2 189,87		62,38
14	I b	1 419,17	1 500,06	1 580,95	1 661,84	1 742,73	1 823,62	1 904,51	1 985,40	2 066,29	2 147,18	2 228,07	2 308,96	2 389,85	2 470,74		80,89
15	I b	1 600,39	1 689,30	1 778,21	1 867,12	1 956,03	2 044,94	2 133,85	2 222,76	2 311,67	2 400,58	2 489,49	2 578,40	2 667,31	2 756,22	2 845,13	88,91
16	I b	1 778,87	1 881,69	1 984,51	2 087,33	2 190,15	2 292,97	2 395,79	2 498,61	2 601,43	2 704,25	2 807,07	2 909,89	3 012,71	3 115,53	3 218,35	102,82

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Grundgehalt
	Besoldungsordnung B	
1	I b	2 845,13
2	I b	3 374,36
3	I a	3 530,36
4	I a	3 765,01
5	I a	4 034,23
6	I a	4 288,45
7	I a	4 535,73
8	I a	4 793,50
9	I a	5 113,53
10	I a	6 107,35
11	I a	6 667,82

Anlage II

Ortszuschlag

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besol-dungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu-schlags-berech-tigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	374	456	499
		A	329	405	448
I b	B 1 und B 2,	S	306	387	430
	A 13 bis A 16	A	271	342	385
I c	A 9 bis A 12	S	265	335	378
		A	251	315	358
II	A 1 bis A 8	S	243	314	357
		A	229	293	336

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

Anlage III

Auslandszulage (§ 25)

Besoldung-gruppe	Zone I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	485	540	590	700	755	810	915	1 025	1 130	1 240
A 5/A 6	530	590	650	765	825	885	995	1 110	1 220	1 325
A 7/A 8	580	645	710	830	895	960	1 080	1 195	1 305	1 410
A 9	645	715	785	910	980	1 050	1 180	1 305	1 410	1 520
A 10	710	785	860	990	1 065	1 140	1 285	1 410	1 520	1 630
A 11	775	855	935	1 070	1 155	1 235	1 385	1 520	1 630	1 735
A 12	840	925	1 015	1 155	1 240	1 325	1 490	1 630	1 735	1 845
A 13	905	995	1 090	1 235	1 325	1 420	1 590	1 735	1 845	1 950
A 14	970	1 065	1 165	1 315	1 410	1 510	1 695	1 845	1 950	2 060
A 15	1 035	1 135	1 240	1 395	1 500	1 600	1 795	1 950	2 060	2 170
A 16 bis B 4	1 100	1 205	1 315	1 475	1 585	1 695	1 900	2 060	2 170	2 275
B 5 bis B 7	1 165	1 275	1 390	1 560	1 670	1 785	2 000	2 170	2 275	2 385
B 8 und höher	1 230	1 350	1 465	1 640	1 760	1 875	2 105	2 275	2 385	2 490

Anlage IV

Überleitungsübersicht

1. Regelüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe Bund	Bisherige Besoldungsgruppe Bundesbahn	Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe Bund	Bisherige Besoldungsgruppe Bundesbahn	Neue Besoldungsgruppe
A 1 a	A 1	A 16	A 8 a	A 11	A 5
A 1 b	A 1 a	A 15	—	A 12	A 4
A 1 c	—	A 16	A 9 a	A 13	A 3
A 2 a	—	A 14	A 9 b	—	A 5
A 2 b	A 2	A 14	A 10 a	A 14	A 2
A 2 c 1	—	A 13 [1]	—	A 15	A 2
A 2 c 2	A 3	A 13	A 10 b	A 16	A 1
A 2 d	A 4	A 12	—	A 17	A 1
A 3 b	A 5	A 11	—	A 17 a	A 1
A 3 e	—	A 11	A 10 c	—	A 3
A 4 a 1	—	A 10	A 11	—	A 1
A 4 b 1	A 6	A 10	A 12	—	A 1
A 4 c 1	—	A 9 [2]			
A 4 c 2	A 7	A 9	B 2	B 2	B 11
A 4 d kw	A 7 a kw	A 7	B 3 a	—	B 10
A 4 e	A 7 b	A 8	B 3 b	—	B 9
A 4 f	—	A 9	B 4	B 4	B 8
A 5 a	—	A 7	B 5	—	B 7
A 5 b	A 8	A 7	B 6	B 6	B 6
A 6	—	A 6	B 7 a	B 7 a	B 5
A 7 a	A 9	A 6	B 7 b	—	B 4
A 7 b	—	A 5 [3]	B 8	—	B 3
—	A 10	A 5	B 9	—	B 2
A 7 c	—	A 5	B 10	—	B 1

[1] Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 97,16 DM.
[2] Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 52,01 DM.
[3] Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 43,98 DM.

2. Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 1 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botschaftsrat	—	Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor beim Bundesversicherungsamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor beim Statistischen Bundesamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor der Bundesanstalt für Flugsicherung	—	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie	B 3	—
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzer der Geschäftsführung)
Erster Sekretar beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Finanzpräsident — bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —	—	Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein
Leitender Regierungsdirektor — bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation —	—	Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Oberregierungsbaudirektor	—	Leitender Regierungsbaudirektor
Oberregierungsbaudirektor — Leiter der Bundesanstalt für Gewässerkunde —	—	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Staatsfinanzrat	—	Leitender Regierungsdirektor
Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 3	Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 5	—
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	B 2	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes	B 3	—
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	A 16 kw	Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes	B 3	—
Vortragender Legationsrat	—	Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Wasserstraßendirektor	—	Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Mittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsdirektor — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Stellvertretendes Vorstandsmitglied bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankdirektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 1		
Hauptverwaltungsrat	—	Ministerialrat
Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung	A 16 kw	—
Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes	A 16 kw	—
Besoldungsgruppe A 1 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsdirektor (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz)	—	Regierungsdirektor
Abteilungsdirektor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung: Besoldungsgruppe	Abweichungen von der Regelüberleitung: Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Regierungsdirektor — bei der Bundesanstalt für Materialprüfung —	A 16	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung
Regierungs- und Kriminaldirektor	—	Regierungskriminaldirektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungsdirektor	—	Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr)	—	Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Verwaltungsdirektor
Besoldungsgruppe A 2a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Direktor beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Finanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberfinanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesgesundheitsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesversicherungsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Deutschen Patentamt	—	Oberregierungsrat
Senatsrat beim Deutschen Patentamt	A 15	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 14 kw	—
Besoldungsgruppe A 2 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bibliotheksdirektor	—	Bibliotheksoberrat
Bürodirektor beim Bundesfinanzhof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesgerichtshof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundessozialgericht	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesverwaltungsgericht	—	Oberregierungsrat
Gesandtschaftsrat Erster Klasse	—	Legationsrat Erster Klasse
Obermedizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberpostrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberpostrat
Oberregierungschemierat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor — im Auswärtigen Amt —	—	Legationsrat Erster Klasse
Oberregierungs- und -baurat	—	Oberregierungsbaurat
Oberregierungs- und -kriminalrat	—	Oberregierungskriminalrat
Oberregierungs- und -medizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungs- und -veterinärrat	—	Oberregierungsveterinärrat
Oberstaatsanwalt	A 15	Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Zweiter Sekretar beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz bei den Grenzschutzkommandos	A 14 kw	—
Oberfeldarzt	A 14 kw	—
Flottillenarzt	A 14 kw	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungsoberrat	—	Verwaltungsoberrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung: Besoldungsgruppe	Abweichungen von der Regelüberleitung: Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberrat
Obermedizinalrat	—	Medizinaloberrat
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 2		
Bürodirektor in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnoberrat
Besoldungsgruppe A 2 c 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Regierungsgewerbeschulrat — im Bundesgrenzschutz —	—	Regierungsrat
Besoldungsgruppe A 2 c 2		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Regierungsrat
Bürodirektor beim Bundesarbeitsgericht	—	Regierungsrat
Gesandtschaftsrat	—	Legationsrat
Legationssekretär	—	Legationsrat
Regierungschemierat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Bürodirektor beim Bundesrat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Regierungsrat
Regierungs- und Kriminalrat	—	Regierungskriminalrat
Regierungs- und Landwirtschaftsrat	—	Regierungslandwirtschaftsrat
Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als Leiter einer Grenzschutzfachschule)	—	Studienrat
Vizekonsul	—	Konsul
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz	A 13 kw	—
Oberstabsarzt	A 13 kw	—
Marineoberstabsarzt	A 13 kw	—
Marinestabsarzt	—	Stabsarzt

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankrat
Bundesverwaltungsrat	—	Verwaltungsrat
Besoldungsgruppe A 2 d		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostamtmann	—	Postoberamtmann
Rendant der Legationskasse	—	Amtsrat
Technischer Oberamtmann	—	Technischer Regierungsoberamtmann
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsrat	—	Verwaltungsoberamtmann
Bankrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberamtmann
Regierungsoberamtmann	—	Verwaltungsoberamtmann
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 4		
Bundesbahnamtsrat in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Amtsrat
Besoldungsgruppe A 3 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtmann	—	Regierungsamtmann
Finanzamtmann	—	Regierungsamtmann
Hafenkapitän	—	Regierungsamtmann
Kartographenamtmann	—	Technischer Regierungsamtmann
Kriminalrat	—	Kriminalhauptkommissar
Technischer Amtmann	—	Technischer Regierungsamtmann
Vermessungsamtmann	—	Regierungsvermessungsamtmann
Wetterdienstamtmann	—	Regierungsamtmann
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsamtmann	—	Verwaltungsamtmann
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 5		
Kanzleivorsteher in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnamtmann

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Seekapitän auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahnamtmann
Besoldungsgruppe A 4 a 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberfinanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Bundesversicherungsamt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsoberinspektor
Technischer Oberinspektor oder Inspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 b 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bezirkszollkommissar	—	Zolloberinspektor
Kartographenoberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Lotsenoberinspektor	—	Oberlotse
Nautischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Oberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberpostbauinspektor	—	Postoberbauinspektor
Oberpostinspektor	—	Postoberinspektor
Oberseekapitän	—	Seekapitän
Obersteuerinspektor	—	Steueroberinspektor
Obertelegrapheninspektor	—	Fernmeldeoberinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberzollinspektor	—	Zolloberinspektor
Technischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Oberpostinspektor	—	Technischer Postoberinspektor
Technischer Obertelegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeoberinspektor
Vermessungsoberinspektor	—	Regierungsvermessungsoberinspektor
Wetterdienstoberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Zollgrenzkommissar	—	Zolloberinspektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberinspektor
Regierungsoberinspektor	—	Verwaltungsoberinspektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6		
Vizeseekapitän	—	Technischer Bundesbahnoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 c 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Kriminalkommissar	A 10	Kriminaloberkommissar
Besoldungsgruppe A 4 c 2		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzinspektor	—	Regierungsinspektor
Inspektor	—	Regierungsinspektor
Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht	—	Regierungsinspektor
Kartographeninspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Kriminalinspektor	A 9 kw	—
Nautischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Seekapitän	—	Kapitän
Technischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Technischer Telegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeinspektor
Telegrapheninspektor	—	Fernmeldeinspektor
Vermessungsinspektor	—	Regierungsvermessungsinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Wasserstraßeninspektor	—	Regierungsinspektor
Wetterdienstinspektor	—	Regierungsinspektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankinspektor
Regierungsinspektor	—	Verwaltungsinspektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7		
Erster Seemaschinist auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Erster Seesteuermann auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Besoldungsgruppe A 4 d kw		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Besoldungsgruppe A 4 e		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Ministerialregistrator	—	Regierungshauptsekretär
Ministerialregistrator — Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen —	—	Posthauptsekretär
Schleppbetriebsinspektor	—	Regierungshauptsekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7 b		
Bundesbahnbetriebsinspektor	A 9 kw	—
Hauptverwaltungsregistrator	—	Bundesbahnhauptsekretär
Lokomotivbetriebsinspektor	A 9 kw	—
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor	A 9 kw	—
Besoldungsgruppe A 5 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Lithograph	A 7 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberwerkmeister im Kraftwagendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Oberwerkmeister im Maschinendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Telegraphenoberwerkmeister	—	Technischer Fernmeldeobersekretär
Werksekretär	—	Oberwerkmeister
Besoldungsgruppe A 5 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzobersekretär	—	Regierungsobersekretär
Hafenmeister	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher bei der Bundesschuldenverwaltung	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Bundesgesundheitsamt	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsobersekretär
Kriminalobersekretär	A 8	Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter	—	Obermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter — Wasserzolldienst —	—	Zollobermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern	—	Zollobermaschinenmeister
Obereichmeister	—	Regierungsobersekretär
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Oberpostverwalter	—	Postoberverwalter
Oberpräparator	A 7 kw	—
Obersekretär	—	Regierungsobersekretär
Oberstrommeister	—	Regierungsobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Oberzollsekretär	—	Zollobersekretär
Schiffskapitän	—	Oberschiffsführer
Technischer Obersekretär	—	Technischer Regierungsobersekretär
Vermessungsobersekretär	—	Regierungsvermessungsobersekretär
Wetterdienstobersekretär	—	Regierungsobersekretär

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Obermeister im Bundesgrenzschutz	A 8	—
Oberstabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Oberstabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Stabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Stabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsobersekretär	—	Verwaltungsobersekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 8		
Oberfernmeldewerkmeister	—	Oberwerkmeister
Obersignalwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Oberwagenwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Schiffskapitän	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Schiffsobermaschinist	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Besoldungsgruppe A 6		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Baggermeister	—	Werkmeister
Hafenmeister	—	Regierungssekretär
Maschinenmeister bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postsekretär
Oberwerkmeister	—	Werkmeister
Oberzollmaschinist	—	Zollmaschinenmeister
Oberzollschiffer	—	Zollschiffsführer
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schiffsobermaschinist	—	Maschinenmeister
Seeoberschleusenmeister	—	Oberschleusenmeister
Telegraphenbauführer	—	Technischer Fernmeldesekretär
Telegraphenwerkmeister	—	Technischer Fernmeldesekretär
Werkmeister im Kraftwagendienst	—	Technischer Postsekretär
Zweiter Seemaschinist	—	Maschinenmeister
Zweiter Seesteuermann	—	Schiffsführer

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung: Besoldungsgruppe	Abweichungen von der Regelüberleitung: Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 7 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Betriebsmeister bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Regierungssekretär
Finanzsekretär	—	Regierungssekretär
Kanzleivorsteher	—	Regierungssekretär
Kriminalsekretär	A 7	Kriminalmeister
Nautischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Oberforstwart	—	Revierforstwart
Präparator	A 6 kw	—
Schiffahrtsmeister	—	Regierungssekretär
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schleppbetriebsleiter	—	Regierungssekretär
Schleusenvorsteher	—	Oberschleusenmeister
Sekretär	—	Regierungssekretär
Strommeister	—	Regierungssekretär
Technischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Telegraphensekretär	—	Fernmeldesekretär
Vermessungssekretär	—	Regierungsvermessungssekretär
Wetterdienstsekretär	—	Regierungssekretär
Meister im Bundesgrenzschutz	A 7	—
Oberbootsmann	A 7	—
Oberfeldwebel	A 7	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 9		
Fernmeldewerkmeister	—	Werkmeister
Oberlademeister	—	Betriebsobermeister
Oberlagermeister	—	Betriebsobermeister
Oberleitungsmeister	—	Leitungsobermeister
Oberrangiermeister	—	Betriebsobermeister
Oberrottenmeister	—	Betriebsobermeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberstellwerksmeister	—	Betriebsobermeister
Obersteuermann	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Schiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Signalwerkmeister	—	Werkmeister
Wagenwerkmeister	—	Werkmeister
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 10		
Steuermann	—	Technischer Bundesbahnassistent
Besoldungsgruppe A 7 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Verwaltungsassistent in den Ministerien	—	Regierungsassistent (beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Postassistent)
Besoldungsgruppe A 8 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent	—	Regierungsassistent
Finanzassistent	—	Regierungsassistent
Maschinenmeister	—	Maschinenführer
Nautischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Oberbauaufseher	—	Werkführer
Präparator	A 5 kw	—
Schiffsführer	—	Schiffsassistent
Schiffsmaschinist	—	Maschinenführer
Technischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Telegraphenassistent	—	Fernmeldeassistent
Telegraphenwerkführer	—	Technischer Fernmeldeassistent
Vermessungsassistent	—	Regierungsvermessungsassistent
Wasserstraßenassistent	—	Regierungsassistent
Werkführer — bei der Deutschen Bundespost —	—	Technischer Postassistent
Wetterdienstassistent	—	Regierungsassistent
Zollmaschinist	—	Zollmaschinenführer

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Zollschiffer	—	Zollschiffsassistent
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 6	—
Bootsmann	A 6	—
Fähnrich	A 6	—
Fähnrich zur See	A 6	—
Feldwebel	A 6	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 11		
Fernmeldewerkführer	—	Werkführer
Oberkraftwagenführer	—	Obertriebwagenführer
Oberlokomotivheizer	—	Obertriebwagenführer
Reserveschiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnassistent
Schiffsoberheizer	—	Obertriebwagenführer
Signalwerkführer	—	Werkführer
Wagenmeister	—	Werkführer
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 12		
Lademeister	—	Betriebsmeister
Lagermeister	—	Betriebsmeister
Rangiermeister	—	Betriebsmeister
Rottenmeister	—	Betriebsmeister
Stellwerksmeister	—	Betriebsmeister
Besoldungsgruppe A 9 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Fernsprechgehilfe	—	Hauptamtsgehilfe
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Kanzleiassistent — beim Deutschen Bundestag —	—	Hauptamtsgehilfe
Magazinmeister	A 3 kw	—
Maschinenmeister	—	Maschinenoberwärter
Postbetriebswart	A 4	Posthauptschaffner

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Postkraftwagenführer	A 4 kw	—
Telegraphenbetriebswart	A 4	Fernmeldeoberwart
Telegraphist bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Betriebsoberaufseher
Wasserstraßenbetriebswart	—	Betriebsoberaufseher
Werkführer	—	Betriebsoberaufseher
Fahnenjunker	A 5	—
Maat	A 5	—
Seekadett	A 5	—
Unteroffizier	A 5	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 13		
Kraftwagenführer	A 4	Triebwagenführer
Lokomotivheizer	A 4	Triebwagenführer
Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Hauptamtsgehilfe
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Schiffsheizer	A 4	Triebwagenführer
Triebwagenführer	A 4	—
Besoldungsgruppe A 9 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 5 kw	—
Besoldungsgruppe A 10 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe bei der Bundeshauptkasse	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Bundesfinanzhof	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe — beim Bundesrat —	—	Oberamtsgehilfe

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Amtsgehilfe beim Deutschen Bundestag	—	Oberamtsgehilfe
Bauaufseher	—	Oberbauaufseher
Betriebsassistent	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent — Wasserstraßenverwaltung —	—	Betriebsaufseher
Botenmeister beim Statistischen Bundesamt	—	Oberamtsgehilfe
Drucker	A 3	Postwart
Hausinspektor beim Bundesfinanzhof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesgerichtshof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesverfassungsgericht	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Deutschen Patentamt	A 4	Amtsmeister
Laborant	A 2 kw	—
Lagermeister	—	Betriebsaufseher
Maschinist	—	Maschinenwärter
Maschinist — bei der Deutschen Bundespost —	A 3	Postwart
Ministerialamtsgehilfe	—	Oberamtsgehilfe
Ministerialhausinspektor	A 4	Amtsmeister
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Postbetriebsassistent	A 3	Postoberschaffner
Schiffsführer	A 2 kw	—
Schiffsheizer	—	Maschinenwärter
Schiffsheizer — Wasserzolldienst —	—	Zollmaschinenwärter
Schleusenverwalter	A 3	Schleusenbetriebswart
Telegraphenleitungsaufseher	A 3	Fernmeldewart
Wachtmeister beim Bundesarbeitsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesdisziplinarhof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesgerichtshof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundessozialgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesverfassungsgericht	A 3	Hauptamtsgehilfe

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Wachtmeister beim Bundesverwaltungsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Zollbetriebsassistent	A 3	Zolloberwachtmeister
Hauptgefreiter	A 4	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent	A 2 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 14		
Amtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Oberamtsgehilfe
Oberbahnhofsschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberdrucker	A 3	—
Oberladeschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberlageraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberleitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Obermatrose	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Oberrangieraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberrottenführer	A 3	Gleiswart
Oberweichenwärter	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberwerkmann	A 2 kw	—
Oberzugschaffner	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 15		
Bahnhofsschaffner	—	Betriebsaufseher
Botenmeister	A 3	Hauptamtsgehilfe
Ladeschaffner	—	Betriebsaufseher
Lageraufseher	—	Betriebsaufseher
Leitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Maschinist	A 2 kw	—
Matrose	—	Bundesbahnschaffner

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung: Besoldungsgruppe	Abweichungen von der Regelüberleitung: Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberschrankenwärter	—	Oberbahnwärter
Rangieraufseher	—	Betriebsaufseher
Rottenführer	A 3	Gleiswart
Weichenwärter	—	Betriebsaufseher
Werkmann	A 2 kw	—
Zugschaffner	—	Bundesbahnschaffner
Besoldungsgruppe A 10 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botenmeister	—	Amtsgehilfe
Botenmeister — mit Stellenzulage —	A 2	Oberamtsgehilfe
Hausmeister	—	Amtsgehilfe
Kastellan	A 1 kw	—
Leuchtfeueroberwärter	—	Signalwärter
Maschinist	A 1 kw	—
Pförtner	—	Amtsgehilfe
Postschaffner	A 2	—
Schleusenoberwärter	A 1 kw	—
Signaloberwärter	—	Signalwärter
Technischer Gehilfe	A 1 kw	—
Zollwachtmeister	A 2	—
Obergefreiter	A 3	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Hausmeister	—	Amtsgehilfe
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 16		
Oberbahnwart	A 1 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17		
Schrankenwärter	—	Bahnwärter

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17 a		
Bahnhelfer	A 1 kw	—
Besoldungsgruppe A 10 c		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 4 kw	—
Besoldungsgruppe A 11		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Gefreiter	A 2	—
Besoldungsgruppe A 12		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Grenzjäger im Bundesgrenzschutz	—	Grenzjäger
Grenzoberjäger im Bundesgrenzschutz	A 2 kw	—
Besoldungsgruppe B 4		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Bundesdisziplinarhofes	B 9	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 4		
Direktor der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Besoldungsgruppe B 5		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	B 8	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Besoldungsgruppe B 6		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 7	Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident des Deutschen Patentamtes	B 7	—
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	—	Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes	B 7	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundessozialgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht	B 7	—
Vizepräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes	B 7	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzer der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 7 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bundesdisziplinaranwalt bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesdisziplinaranwalt
Bundesrichter bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof
Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung	B 6	Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 8	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, Nordbayern, Südbayern, Berlin, Hessen oder Niedersachsen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Vorstandsmitglied der Deutschen Landesrentenbank	—	Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 7 a		
Hauptverwaltungsdirigent	—	Ministerialdirigent

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe B 7 b		
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg, Rheinland-Hessen-Nassau oder Schleswig-Holstein	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 8		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Direktor der Bundesdruckerei	—	Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover, Münster oder Mainz	—	Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	B 5	Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen oder Pfalz	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 9		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz	B 3	—
Kommandeur im Bundesgrenzschutz eines Grenzschutzkommandos	B 5	Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Anlage V

Überleitungsgrundgehälter (§ 37 Abs. 3)

Spalte 1: Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes (Jahresbetrag)

Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)

1	2	1	2
1 440	222	2 070	306
1 520	233	2 080	307
1 536	236	2 090	309
1 560	239	2 100	309
1 600	244	2 110	309
1 620	247	2 120	309
1 638	250	2 140	312
1 650	251	2 150	313
1 690	257	2 160	314
1 700	258	2 170	316
1 710	260	2 180	317
1 740	264	2 190	319
1 750	265	2 200	320
1 780	269	2 210	321
1 790	271	2 220	323
1 800	272	2 230	324
1 824	275	2 240	325
1 840	277	2 260	328
1 850	279	2 270	330
1 870	279	2 280	330
1 880	280	2 290	330
1 890	281	2 300	331
1 900	283	2 320	333
1 930	287	2 350	338
1 940	288	2 360	339
1 960	291	2 370	340
1 970	292	2 380	342
1 980	294	2 390	343
1 990	295	2 400	344
2 000	296	2 410	346
2 010	298	2 440	350
2 020	299	2 450	351
2 030	301	2 460	351
2 050	303	2 470	351
2 060	305	2 480	352

1	2	1	2
2 500	355	4 200	578
2 520	358	4 300	592
2 530	359	4 320	594
2 540	361	4 400	605
2 550	362	4 450	612
2 590	363	4 500	619
2 600	364	4 560	627
2 620	367	4 600	633
2 640	369	4 650	640
2 650	371	4 700	647
2 660	372	4 800	660
2 680	375	4 900	674
2 700	378	4 950	681
2 720	380	5 000	688
2 750	385	5 100	702
2 770	385	5 150	709
2 800	385	5 200	715
2 850	392	5 300	729
2 900	399	5 350	736
2 950	406	5 400	743
2 970	409	5 500	757
3 000	413	5 600	770
3 050	420	5 700	784
3 100	427	5 800	798
3 135	432	5 900	812
3 200	440	6 000	825
3 240	446	6 200	853
3 250	447	6 400	880
3 300	454	6 600	908
3 350	461	6 700	922
3 400	468	6 800	935
3 420	471	7 000	963
3 450	475	7 100	977
3 500	482	7 200	990
3 550	489	7 400	1 018
3 600	495	7 500	1 032
3 700	509	7 600	1 045
3 750	516	7 700	1 059
3 800	523	7 800	1 073
3 900	537	7 900	1 087
3 950	544	8 000	1 100
4 000	550	8 100	1 114
4 050	557	8 200	1 128
4 100	564	8 400	1 155
4 150	571	8 500	1 169

1	2	1	2
8 600	1 183	13 000	1 788
8 800	1 210	14 000	1 925
8 900	1 223	15 000	2 063
9 100	1 252	16 000	2 200
9 200	1 265	17 000	2 338
9 300	1 279	18 000	2 475
9 400	1 293	19 000	2 613
9 500	1 307	22 000	3 025
9 700	1 334	24 000	3 300
9 900	1 362	26 500	3 644
10 000	1 375		
10 500	1 444		
10 600	1 458		
11 600	1 595		
12 600	1 733		

Anlage VI

Den Reichsbesoldungsordnungen angeglichene Landesbesoldungsordnungen (§ 48 a)

Das Reichsbesoldungsrecht galt kraft Landesrechts

in	mit Wirkung vom	durch Gesetz vom	Gesetzblatt
Anhalt	1. Oktober 1936	22. Dezember 1936	1937 S. 25
Baden	1. Juli 1938	19. Juli 1939	1939 S. 119
Bayern	1. Juli 1938	27. März 1939	1939 S. 59
Braunschweig ...	1. April 1939	9. September 1939	1939 S. 63
Bremen	1. April 1936	5. Februar 1937	1937 S. 39
Hamburg	1. Juli 1938	17. August 1938	1938 S. 145
Hessen	1. April 1938	31. Mai 1939	1939 S. 99
Lippe	1. April 1937	1. November 1937	1937 S. 73
Mecklenburg ...	1. April 1936	27. Januar 1937	1937 S. 32
Oldenburg	1. April 1936	3. Oktober 1936	1936 S. 501
Preußen	1. April 1936	17. Januar 1936	1936 S. 3
Sachsen	1. April 1939	8. Januar 1940	1940 S. 1
Schaumburg	1. April 1937	20. Juni 1937	1937 S. 297
Thüringen	1. April 1938	23. Dezember 1938	1938 S. 111
Württemberg ...	1. Juli 1938	28. Dezember 1938	1939 S. 1

Anlage VII

Überleitung der Versorgungsempfänger (§ 48 a)

Bisherige Besoldungsgruppe [1])		Neue Besoldungsgruppe [1])		Ortszuschlag
der Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und seiner Änderungen	der Besoldungspläne der Reichs- und Bundesbahnbeamten vom 1. Oktober 1927 an	der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes	endet aber bereits mit der ..... Dienstaltersstufe [2])	Tarifklasse
1	2	3	4	5
A 1, A 1 a	1, A 1	A 16		I b
A 1 b	1 a, A 1 a	A 15		I b
A 1 c	—	A 16	13.	I b
A 2 a, A 2 b	2, A 2	A 14		I b
A 2 c 1	—	A 13 [3])		I b
A 2 c, A 2 c 2 [8])	3, A 3	A 13 [8])		I b
A 2 d	4, A 4	A 12		I c
A 2 e	4 a	A 12	13.	I c
A 3 a	—	A 12	12.	I c
A 3, A 3 b, A 3 e	5, A 5	A 11		I c
A 3 c [8])	—	A 11 [8])	13.	I c
A 3 d	—	A 11	11.	I c
A 4 a, A 4 b, A 4 a 1, A 4 a 2 [8]), A 4 b 1	6, A 6	A 10 [8])		I c
A 4 b 2 [8])	—	A 10 [8])		I c
A 4 c 1	—	A 9 [4])		I c
A 4 c, A 4 c 2 [8])	7, A 7	A 9 [8])		I c
A 4 d	7 a, A 7 a	A 7		II
A 4 e	7 b, A 7 b	A 8		II
A 4 e	—	A 9 [5])	10.	I c
A 4 f, A 5 c	—	A 9	8.	I c
A 5 a, A 5 b	8, A 8	A 7		II
A 5 b	—	A 9 [6])	8.	I c
A 6	—	A 6		II
A 7, A 7 a	9, 9 a, A 9	A 6		II
A 7 b	—	A 5 [7])		II
A 7 c	—	A 5		II
A 8 a, A 8 b	10, 11, A 10, A 11	A 5		II
—	12, A 12	A 4	9.	II
A 8 c 1 bis A 8 c 5	—	keine Überleitung *)		—
A 9, A 9 a	13, 13 a, A 13	A 3		II
A 9 b	—	keine Überleitung		—

*) vgl. Artikel II § 2 Abs. 6 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes.

Bisherige Besoldungsgruppe [1]		Neue Besoldungsgruppe [1]		Ortszuschlag
der Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und seiner Änderungen	der Besoldungspläne der Reichs- und Bundesbahnbeamten vom 1. Oktober 1927 an	der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes	endet aber bereits mit der ..... Dienstaltersstufe [2]	Tarifklasse
1	2	3	4	5
A 10, A 10a	14, 14a, O 14, 15, O 15, A 14, A 15	A 2		II
A 10b	16, O 16, A 16	A 1		II
A 10c	—	keine Überleitung		—
A 11, A 12 (vom 1. Oktober 1927 an bis 30. Juni 1938)	17, O 17, 17a, O 17a, A 17, A 17a	A 1		II
A 12 (vom 1. April 1951 an)	—	keine Überleitung		—
B 1, B 2 } mit dem 29. März 1930 gestrichen (Reichsgesetzbl. I S. 96)				
B 2	B 2	B 11		I a
B 3, B 3a	—	B 10		I a
B 3b	—	B 9		I a
B 4	B 4	B 8		I a
B 5	—	B 7		I a
B 6	B 6	B 6		I a
B 7, B 7a	B 7a	B 5		I a
B 7b	—	B 4		I a
B 8	—	B 3		I a
B 9	—	B 2		I b
B 10	—	B 1		I b

[1]) Stand den Versorgungsempfängern vor Eintritt des Versorgungsfalles zuletzt eine ruhegehaltfähige Zulage nach den Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927 zu, so ist den Versorgungsbezügen auch diese Zulage nach dem Stande vom 31. März 1957, jedoch erhöht um den Vomhundertsatz des § 48b Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Erhöhungssätze für Versorgungsempfänger des Bundes weiterhin zugrunde zu legen. In den neuen Besoldungsgruppen etwa vorgesehene ruhegehaltfähige Zulagen gelten nicht für in diese Besoldungsgruppen übergeleitete Versorgungsempfänger.

[2]) Die hier festgesetzte Dienstaltersstufe tritt an die Stelle der letzten Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe. Bei abstandsgleicher Überleitung ist mindestens die erste Dienstaltersstufe zugrunde zu legen.

[3]) Dazu eine ruhegehaltfähige Zulage von 97,16 DM (Stand vom 1. Januar 1971).

[4]) Dazu eine ruhegehaltfähige Zulage von 52,01 DM (Stand vom 1. Januar 1971).

[5]) Nur für berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Versorgungsbezügen am 31. März 1957 die Besoldungsgruppe A 4e nach § 55 Abs. 2 G 131 zugrunde lag.

[6]) Nur für frühere Berufssoldaten und uniformierte Beamte des Polizeivollzugsdienstes, deren Versorgungsbezügen am 31. März 1957 die Besoldungsgruppe A 5b nach § 53 Abs. 3, § 65 Abs. 1 G 131 zugrunde lag.

[7]) Dazu eine ruhegehaltfähige Zulage von 43,98 DM (Stand vom 1. Januar 1971).

[8]) Die Kürzung des Grundgehaltes und der Stellenzulagen bei weiblichen Lehrkräften um zehn vom Hundert, von der bei Eintritt des Versorgungsfalles auszugehen war, entfällt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 2,60 DM zuzüglich Versandgebühr 0,35 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.